

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 5/2232 -

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dolmetschergesetzes

A. Problem

Zur Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke werden Dolmetscher und Übersetzer für das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bestellt und allgemein beeidigt. Die Voraussetzungen der Bestellung und Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern sind im Dolmetschergesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 2) geregelt. Nach dessen § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist es erforderlich, dass der Dolmetscher oder Übersetzer seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern hat. Diese Regelung steht im Widerspruch zu Artikel 14 Nummer 1 b in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 7 und Artikel 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union L 376/36 vom 27. Dezember 2006). Danach dürfen Mitgliedstaaten die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet nicht von diskriminierenden Anforderungen in Gestalt einer Residenzpflicht des Dienstleistungserbringers im betreffenden Hoheitsgebiet abhängig machen. Diese Richtlinie muss bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umgesetzt sein.

B. Lösung

Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dolmetschergesetzes sieht vor allem eine Änderung des § 3 des Dolmetschergesetzes dahingehend vor, dass Angehörige der Europäischen Union auch dann als Dolmetscher oder Übersetzer öffentlich bestellt werden können, wenn sie ihre berufliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben. Daneben sind Änderungen bei der Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung und die Führung der Dolmetscherliste sowie Änderungen im Gesetzestext vorgesehen, die der Klarstellung dienen oder redaktionellen Charakter haben.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit einigen Änderungen, die die zum 1. Januar 2009 geänderten Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit berücksichtigen, anzunehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuss**C. Alternativen**

Keine.

D. Kosten

Durch die zukünftige öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern, die Angehörige der Europäischen Union sind und ihre berufliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben, kann ein Mehraufwand im Vollzug des Gesetzes entstehen, der gegebenenfalls im Bereich der Büro- und Personalkosten zu zusätzlichen Ausgaben führen kann. Diese zusätzlichen Ausgaben werden aber durch die dafür zu vereinnahmenden Gebühren nach dem Landesjustizkostengesetz wieder kompensiert. Zwar wird die Organisation und Gestaltung der Veröffentlichung des Dolmetscherverzeichnisses im Internet im Hinblick auf den erforderlichen Datenschutz in der Anfangszeit nach dem Inkrafttreten der Neuregelung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei der zuständigen Behörde führen, durch die Konzentration der Zuständigkeit bei nur noch einer Behörde werden im personellen Bereich auf Dauer aber Rationalisierungseffekte zu erwarten sein.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/2232 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 2. Juni 2009

Der Europa- und Rechtsausschuss

Detlef Müller

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dolmetschergesetzes mit den Beschlüssen des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)*)

Entwurf	Beschlüsse des 3. Ausschusses
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dolmetschergesetzes	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dolmetschergesetzes
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 <u>Änderung des Dolmetschergesetzes</u>	Artikel 1
Das Dolmetschergesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 2) wird wie folgt geändert:	Das Dolmetschergesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 2) wird wie folgt geändert:
1. § 1 <u>Abs.</u> 1 wird wie folgt <u>neu</u> gefasst:	1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(1) Zur Sprachenübertragung und Gebärdensprachenübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke werden Dolmetscher und Übersetzer für das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bestellt und allgemein beeidigt.“	„ (Dolmetschergesetz - DolmG M-V) “.
2. § 2 wird wie folgt <u>neu</u> gefasst:	2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Zuständigkeit	„(1) Zur Sprachenübertragung und Gebärdensprachenübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke werden Dolmetscher und Übersetzer für das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bestellt und allgemein beeidigt.“
Für die Aufgaben nach diesem Gesetz ist der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock zuständig.“	3. § 2 wird wie folgt gefasst:
	„§ 2 Zuständigkeit
	Für die Aufgaben nach diesem Gesetz ist der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock zuständig.“

*) Die vom Europa- und Rechtsausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfs der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird,
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

Entwurf

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Angehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist oder in Mecklenburg-Vorpommern seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat.“

c) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. seine fachliche Eignung aufgrund einer abgeschlossenen Ausbildung oder in sonstiger Weise nachgewiesen hat.“

d) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten“ durch die Wörter „Das Justizministerium“, die Wörter „der Kultusministerin“ durch die Wörter „dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ und die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 4“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Voraussetzung der Bestellung**

Als Dolmetscher oder Übersetzer kann auf Antrag bestellt werden, wer

1. Angehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist oder in Mecklenburg-Vorpommern seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,

2. volljährig ist,

3. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt und

4. seine fachliche Eignung aufgrund einer abgeschlossenen Ausbildung oder in sonstiger Weise nachgewiesen hat.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten“ durch die Wörter „Das Justizministerium“, die Wörter „der Kultusministerin“ durch die Wörter „dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ und die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 4“ ersetzt.

Entwurf

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren (Voraussetzungen, Gegenstand und Ablauf) zur Feststellung der fachlichen Eignung in sonstiger Weise (§ 3 Nr. 4),
2. die Eignungsfeststellung für Dolmetscher der Gebärdensprache mit und ohne Ausbildungsabschluss (§ 3 Nr. 4)

zu bestimmen. Es kann die Eignungsfeststellung und die Durchführung des Verfahrens im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung auf eine geeignete Stelle übertragen.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten“ durch die Wörter „Das Justizministerium“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Landgerichts“ durch die Wörter „Oberlandesgerichts Rostock“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen und das Wort „Landgerichts“ durch die Wörter „Oberlandesgerichts Rostock“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren (Voraussetzungen, Gegenstand und Ablauf) zur Feststellung der fachlichen Eignung in sonstiger Weise (§ 3 Nr. 4),
2. die Eignungsfeststellung für Dolmetscher der Gebärdensprache mit und ohne Ausbildungsabschluss (§ 3 Nr. 4)

zu bestimmen. Es kann die Eignungsfeststellung und die Durchführung des Verfahrens im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung auf eine geeignete Stelle übertragen.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten“ durch die Wörter „Das Justizministerium“ ersetzt.

6. In § 5 **Absatz** 1 wird das Wort „Landgerichts“ durch die Wörter „Oberlandesgerichts Rostock“ ersetzt.

7. In § 6 **Absatz** 2 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen und das Wort „Landgerichts“ durch die Wörter „Oberlandesgerichts Rostock“ ersetzt.

Entwurf

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 7
Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis**

Bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock wird ein Verzeichnis der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer zur Einsicht für jedermann geführt. In das Verzeichnis werden Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf und die jeweilige Sprache aufgenommen. Das Verzeichnis wird in elektronischer Form geführt. Der Präsident des Oberlandesgerichts veröffentlicht die darin aufgenommenen personenbezogenen Daten im Internet, soweit der Dolmetscher oder Übersetzer hierzu ausdrücklich seine Einwilligung erklärt hat.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Dolmetscher oder Übersetzer hat dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock unverzüglich jede Änderung der in § 7 Satz 2 genannten Daten, die Verhängung einer gerichtlichen Strafe und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mitzuteilen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

9. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Landgerichts“ durch die Wörter „des Oberlandesgerichts Rostock“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis**

Bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock wird ein Verzeichnis der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer zur Einsicht für jedermann geführt. In das Verzeichnis werden Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf und die jeweilige Sprache aufgenommen. Das Verzeichnis wird in elektronischer Form geführt. Der Präsident des Oberlandesgerichts veröffentlicht die darin aufgenommenen personenbezogenen Daten im Internet, soweit der Dolmetscher oder Übersetzer hierzu ausdrücklich seine Einwilligung erklärt hat.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Dolmetscher oder Übersetzer hat dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock unverzüglich jede Änderung der in § 7 Satz 2 genannten Daten, die Verhängung einer gerichtlichen Strafe und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mitzuteilen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. In § 9 **Absatz** 2 wird das Wort „Landgerichts“ durch die Wörter „Oberlandesgerichts Rostock“ ersetzt.

Entwurf

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird nach dem Wort „Übersetzer“ ein Komma und der Halbsatz „der nicht Angehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist,“ eingefügt.

b) Absatz 2 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kann die Bestellung widerrufen werden,“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Widerruf und Rücknahme der Bestellung sind nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zuzustellen.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Übergangsvorschrift, Inkrafttreten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dolmetscher oder Übersetzer, die in eine von dem Präsidenten des Landgerichts geführte Liste nach § 7 in der bis zum 30. November 2009 geltenden Fassung eingetragen sind, werden auf Antrag in das bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts geführte Verzeichnis übernommen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Beschlüsse
des 3. Ausschusses

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird nach dem Wort „Übersetzer“ ein Komma und der Halbsatz „der nicht Angehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist,“ eingefügt.

b) Absatz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kann die Bestellung widerrufen werden,“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Widerruf und Rücknahme der Bestellung sind nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zuzustellen.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Übergangsvorschrift, Inkrafttreten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dolmetscher oder Übersetzer, die in eine von dem Präsidenten des Landgerichts geführte Liste nach § 7 in der bis zum 30. November 2009 geltenden Fassung eingetragen sind, werden auf Antrag in das bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts geführte Verzeichnis übernommen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Detlef Müller

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dolmetschergesetzes“ auf Drucksache 5/2232 in seiner 63. Sitzung am 4. März 2009 beraten und federführend an den Europa- und Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 18. März 2009, in seiner 49. Sitzung am 6. Mai 2009 und abschließend in seiner 50. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten. Der Ausschuss hat sich einvernehmlich nach den ersten Beratungen mit der Landesregierung darauf verständigt, vor dem Hintergrund, dass mit dem Gesetzentwurf die Umsetzung europäischer Vorgaben bezweckt wird, keine Anhörung durchzuführen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat die vorliegende Beschlussempfehlung einstimmig angenommen.

II. Stellungnahmen des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 23. April 2009 beraten und einvernehmlich bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD beschlossen, dem federführenden Europa- und Rechtsausschuss die Annahme des Gesetzentwurfes in unveränderter Fassung zu empfehlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

1. Allgemeines

Während der Beratungen wurde vonseiten der Landesregierung im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei dem vorgelegten Gesetzentwurf um die erste Änderung des seit 1993 bestehenden Dolmetschergesetzes handle, die in Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarktverkehr erforderlich geworden sei. Insbesondere sei die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Dolmetschergesetzes geregelte Residenzpflicht nicht mit der Richtlinie vereinbar. Der vorliegende Gesetzentwurf sehe eine entsprechende Änderung vor, wonach auch Angehörige der Europäischen Union ohne berufliche Niederlassung oder Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern als Dolmetscher oder Übersetzer öffentlich bestellt und allgemein beeidigt werden können. In der vergangenen Zeit seien bereits Dolmetscher oder Übersetzer, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung nicht in Mecklenburg-Vorpommern hatten, herangezogen worden, wenn die in Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bestellten Dolmetscher oder Übersetzer nicht die erforderliche Sprache aufwiesen. Darüber hinaus sei die Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung und die Führung der Dolmetscherliste verändert worden. Diese habe bislang bei den Präsidenten der vier Landgerichte gelegen. Künftig solle der Präsident des Oberlandesgerichts als einzige und zentrale Behörde für die Bestellung der Dolmetscher oder Übersetzer und für die Führung der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer zuständig sein.

Es sei zudem beabsichtigt, die Dolmetscherliste elektronisch zu führen und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen auch im Internet zu veröffentlichen. Die Liste enthalte keine für die Gerichte bindenden Vorgaben, sondern sei nur als Hilfsmittel bei der Auswahl eines Dolmetschers anzusehen. Die Gerichte seien frei in der Bestimmung eines Dolmetschers. Ferner seien Änderungen im Gesetzestext vorgenommen worden, die der Klarstellung dienen oder redaktionellen Charakter haben würden.

Die Fraktion DIE LINKE hat ausdrücklich hervorgehoben, dass das Gebärdendolmetschen als Kommunikationstechnik in den Gesetzentwurf der Landesregierung aufgenommen worden sei. Der Ausschuss hat sich im Rahmen der Beratungen einvernehmlich dazu verständigt, den Themenkomplex auf der Grundlage von Erfahrungsberichten der Landesregierung und des Landesdolmetscherverbandes zum geänderten Dolmetschergesetz erneut zu beraten und der Frage nachzugehen, ob und inwieweit eine weitere Regulierung in diesem Bereich erforderlich ist.

2. Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Die Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP haben beantragt, den Gesetzentwurf der Landesregierung wie folgt zu ändern:

- „1. In Artikel 1 und in Artikel 2 werden die Zwischenüberschriften ‚Änderung des Dolmetschergesetzes‘ und ‚Inkrafttreten‘ gestrichen.
2. In Artikel 1 wird der Nummer 1 folgende Nummer 1 vorangestellt:
‚In der Überschrift wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: ‚(Dolmetschergesetz - DolmG M-V)‘.‘
3. Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.
4. In den Änderungsbefehlen ‚wird wie folgt neu gefasst‘ wird das Wort ‚neu‘ gestrichen.
5. Die Abkürzungen ‚Abs.‘ in den Änderungsbefehlen werden ausgeschrieben.
6. Die bisherige Nummer 3 (neu: 4.) wird wie folgt gefasst:
‚§ 3 wird wie folgt gefasst:
Als Dolmetscher oder Übersetzer kann auf Antrag bestellt werden, wer
 1. Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist oder in Mecklenburg-Vorpommern seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,
 2. volljährig ist,
 3. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt und
 4. seine fachliche Eignung aufgrund einer abgeschlossenen Ausbildung oder in sonstiger Weise nachgewiesen hat.‘
7. Die bisherige Nummer 9 (neu: 10) wird wie folgt gefasst:
‚In § 9 Absatz 2 wird das Wort ‚Landgerichts‘ durch die Wörter ‚Oberlandesgerichts Rostock‘ ersetzt.‘“

Zur Begründung wurde angeführt, dass die Änderungen der Zweckmäßigkeit (Nummer 6) und den seit dem 1. Januar 2009 geltenden geänderten Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit (übrige Nummern) entsprechen würden.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP ist einstimmig angenommen worden.

3. Zur Beschlussempfehlung insgesamt

Die abschließende Empfehlung an den Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/2232 in der geänderten Fassung zu empfehlen, ist einstimmig beschlossen worden.

Schwerin, den 2. Juni 2009

Detlef Müller
Berichtersteller